

Förderprogramm Energie 2026

Fördersätze und Bedingungen

Stand: 01. Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Hinweise	4
1.1	Finanzierung des Förderprogramms	4
1.2	Gesuchseinreichung	5
1.3	Empfehlungen an Eigentümer	5
1.4	Empfehlungen an Planer und ausführende Unternehmen	6
1.5	Verfahren	6
1.6	Kommunale Förderprogramme	6
1.7	Zusätzliche kantonale Förderprogramme	7
2	Beratung	8
2.1	GEAK mit Beratungsbericht	8
3	Gebäudesanierungen	10
3.1	Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)	10
3.2	Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	13
3.3	Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen	13
3.4	Gebäudemodernisierungen nach Minergie	14
4	Neubauten	15
4.1	Minergie-Neubauten	15
5	Ersatz Wärmeherzeugung	16
5.1	Holzfeuerungen	16
5.2	Wärmepumpenanlagen Sole/Wasser, Wasser/Wasser	19
5.3	Wärmepumpenanlagen Luft/Wasser	22
5.4	Anschlüsse an Wärmenetze	24
5.5	Wärmenetzprojekte	26
6	Solaranlagen	28
6.1	Thermische Solaranlagen	28
6.2	Solarstromanlagen (Einmalvergütung)	28
6.3	Vermarktung von Solarstrom	29
7	Netzstabilität	30
7.1	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	30
8	Energieeffizienz	31
8.1	Komfortlüftungsanlagen	31
8.2	Energieeffizienz in Unternehmen	32
9	Elektromobilität	33
9.1	Erschliessung Ladeinfrastruktur	33
9.2	Bidirektionale Ladestationen	34
Förderprogramm Energie 2026		2

10	Analysen und Studien	35
10.1	Machbarkeitsstudien	35
10.2	Energieanalysen in Unternehmen	36
10.3	Energiestadtlabel	37
11	Spezialanlagen	38
11.1	Wärme­kraft­kopplungsanlagen	38
11.2	Biogasanlagen	39
11.3	Spezialprojekte	40
12	Allgemeine Bestimmungen	41
13	Weitere Förderprogramme	43
13.1	Stadt Frauenfeld	43
13.2	Weitere kommunale Förderprogramme	44
13.3	ProKilowatt	46
13.4	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	46
13.5	Förderprogramme in der Landwirtschaft	46
13.6	Förderprogramm Klimaprämie beim Heizungersatz	46
13.7	Zusätzliche Kantonale Förderprogramme	47
14	Nützliche Adressen	48
14.1	Energieberatungsstellen	48
14.2	Weiterführende Informationen	50
14.3	Online-Tools	50
14.4	Energiefreundliche Hypotheken	50
14.5	Steuererleichterungen	50

1 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument beinhaltet sämtliche Förderprogramme des Kantons inklusive den Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden vom Amt für Energie beantwortet:

Amt für Energie
Verwaltungsgebäude Vorstadt
Staubeggstrasse 3
8510 Frauenfeld

E-Mail: energie@tg.ch, Tel.: 058 345 54 80, Internet: <https://energie.tg.ch>

Fördergeldrechner

Der Fördergeldrechner zeigt Ihnen, mit welchen Förderbeiträgen Sie rechnen können. Sie finden ihn unter <https://foerdergeldrechner.tg.ch/>.

Gilt für Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile):

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant (siehe <https://www.geak.ch>). Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden.

1.1 Finanzierung des Förderprogramms

Das Gebäudeprogramm



Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, welche der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt, sowie aus kantonalen Fördermitteln. Zusätzlich werden seit dem 1. Januar 2025 definierte Fördermassnahmen aufgrund des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) über das Impulsprogramm finanziert. Damit der Kanton die Bundesmittel geltend machen kann, muss er sich an den Bedingungen des Bundes ausrichten.

1.2 Gesuchseinreichung

Fördergesuche werden seit 2021 über das Energieförderportal komplett online eingereicht. Die Projektabschlüsse von Gesuchen, die vor 2021 eingereicht worden sind, können weiterhin in Papierform eingereicht werden. Eine Einreichung über das Energieförderportal ist ebenfalls möglich.

Link Energieförderportal: <https://energiefoerderung.tg.ch/>

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselementen gelten noch nicht als Baubeginn.

1.3 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch einzureichen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde.
- Vor einer Gebäudesanierung, einem Heizungsersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die öffentlichen Energieberatungsstellen beraten Sie gerne vor Ort. Die Adressen finden Sie in Kapitel 13.1. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus). Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 2.1.

1.4 Empfehlungen an Planer und ausführende Unternehmen

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch einzureichen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.

1.5 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Eigentümerschaft
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung des Projektabschlusses
5. a) Prüfung des Projektabschlusses
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Eigentümerschaft
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

1.6 Kommunale Förderprogramme

In Kapitel 12 sind die Gemeinden mit einem eigenen Förderprogramm aufgeführt. Aufgrund einer Leistungsvereinbarung der Stadt Frauenfeld mit dem Kanton sind die Förderbeiträge und zusätzlichen Förderbedingungen der Stadt detailliert aufgeführt.

1.6.1 Politische Gemeinde Frauenfeld

Förderbeiträge der Stadt Frauenfeld werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Der Kanton prüft die Einhaltung der Förderbedingungen der Stadt. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Stadt eine Förderzusage, einen Schlusszahlungsbrief und eine Zahlung.

Gebäude im Eigentum der Stadt Frauenfeld erhalten keine städtischen Förderbeiträge aus diesem Programm.

1.7 Zusätzliche kantonale Förderprogramme

Im Rahmen des Beitragsverfahrens des Amtes für Denkmalpflege werden zusätzlich 10 Prozent der Investitionskosten bei Fenstern mit 3-fach-Isolierverglasung durch das Amt für Energie gefördert. Die Eingabe des Fördergesuchs erfolgt über das Amt für Denkmalpflege.

Weitere Informationen:

Genaue Details finden sich im Merkblatt für Beiträge an Fenster in Schutzobjekten, sowohl auf der Website vom Amt für Denkmalpflege <https://denkmalpflege.tg.ch> als auch auf der Website des Amtes für Energie <https://energie.tg.ch>.

2 Beratung

2.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (**GEAK Plus**) und **Gebäudeanalysen mit Vorgehensempfehlung** gemäss Pflichtenheft BFE für **bestehende Gebäude**.

Das Förderprogramm GEAK mit Beratungsbericht beinhaltet einen offiziellen GEAK, einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

2.1.1 Fördersätze GEAK mit Beratungsbericht

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen, Hotel	Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant
Einmaliger Beitrag pro Objekt	Fr. 1'000	Fr. 1'500	Fr. 2'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Kosten.

2.1.2 Fördersätze Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung

Einmaliger Beitrag pro Objekt	Fr. 2'000
-------------------------------	-----------

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Kosten.

2.1.3 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Es muss ein GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) erstellt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen ist eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE einzureichen.
- Die Vorgaben gemäss Pflichtenheft GEAK Plus sind einzuhalten.
- Gemäss dem Pflichtenheft GEAK Plus muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Falls kein GEAK durchgeführt werden kann, kann eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE akzeptiert werden. Die Gebäudeanalyse muss den Anforderungen des Pflichtenhefts entsprechen. www.dasgebaeudeprogramm.ch > Vorgehen > Planungshilfen > Pflichtenheft für Gebäudeanalyse
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

2.1.4 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter <https://www.geak.ch> > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.

3 Gebäudesanierungen

3.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

3.1.1 Fördersätze

Dach	Fr. 40 pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen (Aussenklima) Wand und Boden im Erdreich	Fr. 40 pro m ² Dämmmaterial
Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage (Dach, Fassade)	Fr. 20 pro m ² Dämmmaterial

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Investitionskosten der geförderten Dämmmassnahmen (die Kosten für Zusatzbeiträge können nicht angerechnet werden). Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens Fr. 1'000** erreichen. Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 50'000.

3.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile. Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind ebenfalls förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K;
 - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m²K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m²K). Reduktionsfaktoren gegen Erdreich (b-Faktoren) können nicht angerechnet werden.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind.
 - Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
- Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/m²K betragen.
- Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel,

Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden (siehe <https://energie.tg.ch> > Förderprogramm). Akzeptiert werden auch Energieanalysen, z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen für Grossverbraucher.

Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.

- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.
- **Für den Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage gilt:**
 - Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden. Die Solarstromanlage muss auf einer Fläche, die mit diesem Gesuch gefördert wird, installiert werden.
 - Der Zusatzbeitrag Solarstromanlage wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht mit dem Zusatzbeitrag Solarstromanlage bei Wärmepumpenanlagen kumulierbar.

3.1.3 Bonus Gebäudehülleneffizienz

a) Variante 1

	Beitrag pro m ² Dämmmaterial
Mindestens 90 Prozent aller Hauptflächen gemäss Anforderungen gedämmt.	Fr. 40

b) Variante 2

	Beitrag pro m ² EBF
Verbesserung GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle auf Klasse C	Fr. 60
Verbesserung GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle auf mind. Klasse B	Fr. 100

c) Variante 3

	Beitrag pro m ² EBF
Der Heizwärmebedarf des Gebäudes liegt unter dem Grenzwert von 150 Prozent des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten	Fr. 50

Der Förderbeitrag für den Bonus Gebäudehülleneffizienz ist begrenzt bei Fr. 500'000.

- **Für den Bonus Gebäudehülleneffizienz gilt:**

- Variante 1: Mindestens 90 Prozent aller Hauptflächen (Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes sind gemäss Anforderungen Basismassnahme Gebäudehülle (Einzelbauteile) wärmegeklämmt.
 - Variante 2: Das Gebäude weist nach der Sanierung eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von C oder B auf.
 - Variante 3: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes liegt unter dem Grenzwert von 150 Prozent des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE 2014.
- Die Förderung darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Dabei wird der Förderbeitrag der Basismassnahme Gebäudehülle (Einzelbauteile) mitberücksichtigt.

3.1.4 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter <https://www.geak.ch> > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe <https://tiefbauamt.tg.ch>). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

3.2 Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften

Dieses Förderprogramm wurde eingestellt.

3.3 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Dieses Förderprogramm wurde eingestellt.

Für Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen ist der der Bonus Gebäudehülleneffizienz in Kapitel 3.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile) zu beachten.

3.4 Gebäudemodernisierungen nach Minergie

Förderung von Gebäudemodernisierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-A oder Minergie-P.

3.4.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Zusätzlicher Beitrag pro m ² EBF	Fr. 100	Fr. 80	Fr. 40
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 3'000 plus Fr. 10 pro m ² EBF		

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 35'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist. Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

b) Minergie-P

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Zusätzlicher Beitrag pro m ² EBF	Fr. 155	Fr. 100	Fr. 65
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 3'000 plus Fr. 10 pro m ² EBF		

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 40'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist. Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Bei Minergie und Minergie-A gilt: Förderberechtigt sind Gebäude im Eigentum von Privaten, Unternehmen oder gemeinnützigen Institutionen. Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand sind nicht förderberechtigt.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

4 Neubauten

4.1 Minergie-Neubauten

Förderung von Neubauten und Ersatzneubauten nach Minergie-P, SNBS 2.1 oder SIA-Effizienzpfad 2040 (Zukünftig SIA 390/1 Klimapfad).

4.1.1 Zertifizierungsbeiträge

Bei erfolgreicher Zertifizierung übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten bei den Standards Minergie-Basisstandard, Minergie-A und Minergie Qualitätssicherung Bau (MQS Bau).

4.1.2 Fördersätze Minergie-P

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Beitrag pro m ² EBF	Fr. 75	Fr. 40	Fr. 30
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 3'000 plus Fr. 10 pro m ² EBF		

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

4.1.3 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Bei SNBS 2.1 (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) und SIA-Effizienzpfad 2040 gilt: Das Projekt ist zusätzlich nach dem Standard Minergie-P zu zertifizieren. Bei erfolgreicher Zusatzzertifizierung übernimmt der Kanton zusätzlich die Zertifizierungskosten für Minergie-P.

5 Ersatz Wärmeerzeugung

5.1 Holzfeuerungen

Ersatz von fossil betriebenen Heizungen und ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit einer automatischen Holzfeuerung.

5.1.1 Fördersätze

Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
-------------------------	--------------------	-----------------

Anlagen bis und mit 70 kW_{FL}

Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 6'000	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Bei automatischen Holzfeuerungen ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW	Fr. 250 pro kW _{th}		
Zusatzbeitrag Partikelabscheider	Fr. 1'000		

Anlagen über 70 kW_{FL}

Beitrag pro kW thermischer Nennleistung (ohne einmaligen Investitionsbeitrag)	Fr. 540 pro kW _{th}		
Zusatzbeitrag Partikelabscheider	Fr. 1'000		

Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (z.B. Holzfeuerung, Wärmepumpe).

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (vor Sanierung) begrenzt.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für den Zusatzbeitrag Partikelabscheider kann nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

Der Förderbeitrag für Holzfeuerungen ist begrenzt bei Fr. 300'000.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
- Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (z.B. Holzfeuerung, Wärmepumpe).
- Die bestehende Anlage muss demontiert werden.

- **Bis und mit 70 kW Feuerungswärmeleistung gilt:**
 - Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
 - Bei Holzheizkesseln gilt: Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird mit einer amtlichen Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme nachgewiesen.
 - Für die Holzfeuerungsanlage müssen eine Leistungserklärung, eine Leistungsgarantie und eine Konformitätserklärung vorliegen. Für Anlagen geprüft nach Maschinenrichtlinie EN 303-5 wird keine Leistungserklärung benötigt. Stückholzfeuerungen müssen gemäss den Empfehlungen von Holzenergie Schweiz betrieben werden.
 - Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- **Über 70 kW Feuerungswärmeleistung gilt:**
 - Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
 - Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte.
 - Für die Holzfeuerungsanlage muss eine Konformitätserklärung vorliegen.
 - Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
 - Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
 - Förderberechtigt ist bei Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung KEV ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
 - Der Kanton kann die Förderung in Gebieten aussetzen, in welchen die Gemeinde eine parzellen-scharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat, und ein thermisches Netz plant.
 - Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
- **Zusatzbeitrag Partikelabscheider:** Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60 Prozent gewährleisten. Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.

5.1.3 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen

Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.

Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen bis 250 m² EBF	Fr. 15'000
ab 250 m² EBF	Fr. 60 pro m² EBF

- **Für den Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen gilt:**
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich.
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizungen oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
 - Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Ausnahmen: Handtuchradiatoren
 - Falls eine elektrische Fussbodenheizung nicht ausgebaut werden kann, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.

5.1.4 Hinweise

Es wird empfohlen, beim Projektieren einer grösseren Holzfeuerung, zusätzlich die Erstellung einer **Wärmekraftkopplung (WKK)** zu prüfen. Die Bedingungen einer zusätzlichen Förderung sind dem Kapitel 11.1 Wärmekraftkopplungsanlagen zu entnehmen.

5.2 Wärmepumpenanlagen Sole/Wasser, Wasser/Wasser

Ersatz von fossil betriebenen Heizungen und ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit einer Sole/Wasser- bzw. Wasser/Wasser-Wärmepumpe.

5.2.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Anlagen bis und mit 70 kW_{th}			
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 9'000	Fr. 16'000	Fr. 16'000
Ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW	Fr. 300 pro kW _{th}		
Zusatzbeitrag Solarstromanlage für Wärmepumpen	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m ² EBF	Fr. 10 pro m ² EBF
Anlagen über 70 kW_{th}			
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 7'000 CHF		
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermischer Nennleistung	Fr. 540 pro kW _{th}		

Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (z.B. Holzfeuerung, Wärmepumpe).

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (vor Sanierung) begrenzt.

Zusatzbeitrag Solarstromanlage für Wärmepumpen bis und mit 70 kW_{th}: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 40'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für den Zusatzbeitrag Solarstromanlage können nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

Der Förderbeitrag für Sole/Wasser und Wasser/Wasser Wärmepumpen ist begrenzt bei Fr. 300'000.

5.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude oder für eine bestehende Wohnung ersetzen.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
- Die bestehende Anlage muss demontiert werden.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.

- Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Bohrfirmen mit Gütesiegel).
- Die Wärmeverteilung und -abgabe neu erstellter Wärmeverteilsysteme ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- **Bis und mit 70 kW thermischer Nennleistung gilt:**
 - Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - Soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (aktueller Stand: bis 15 kW_{th}), muss ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt werden (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Wärmepumpen-System-Modul). Der Förderbeitrag wird erst nach Vorliegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt. Die Kosten für das Anlagezertifikat (380 Franken plus MWST) werden über das Förderprogramm finanziert und nicht in Rechnung gestellt. Bei einem Ersatz einer Wärmepumpe kann auf das Wärmepumpen-System-Modul verzichtet werden.
 - Bei einer grösseren thermischen Nennleistung als 15 kW_{th} gilt:
 - a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
 - b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
 - Es sind folgende Effizienzwerte einzuhalten:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpen: COP bei B0/W35 mind. 4.6 bzw. SCOP mind. 4.8
 - Wasser/Wasser-Wärmepumpen: COP bei W10/W35 mindestens 5.6
 - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- **Über 70 kW thermischer Nennleistung gilt:**
 - Die thermische Nennleistung ist grösser als 70 kW beim Betriebspunkt Sole/Wasser B0/W35 und bei Wasser/Wasser W10/W35 nach EN 14825.
 - Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
 - Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
 - Die Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (insbesondere Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher).
 - Es liegt ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel vor.
 - Der Kanton kann die Förderung in Gebieten aussetzen, in welchen die Gemeinde eine parzellenscharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat, und ein thermisches Netz plant.
 - Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.

- **Zusatzbeitrag Solarstromanlage:** Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) neu installiert bzw. um mindestens 20 Watt erweitert werden. Der Zusatzbeitrag wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht mit dem Zusatzbeitrag Solarstromanlage des Programms Gebäudehüllensanierungen kumulierbar.

5.2.3 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen

Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.

Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen bis 250 m² EBF	Fr. 15'000
ab 250 m² EBF	Fr. 60 pro m² EBF

- **Für den Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen gilt:**
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich.
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
 - Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Ausnahmen: Handtuchradiatoren.
 - Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.

5.2.4 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte B0/W35 (Sole/Wasser) und W10/W35 (Wasser/Wasser).
- Erdwärmesonden: Wir empfehlen, die Eignung vorgängig beim Amt für Umwelt unter <https://map.geo.tg.ch> > Suche nach „Eignungszonen Erdwärmesonden (Geothermie)“ abzuklären.
Kontaktperson: Frau Dorothea Stumm, Tel. 058 345 51 84.
- Grundwasserfassungen: Die Eignung des Grundstücks für die Wärmeentnahme ist vorgängig beim Amt für Umwelt abzuklären.
Kontaktperson: Herr Lawrence Och, Tel. 058 345 52 23.

5.3 Wärmepumpenanlagen Luft/Wasser

Das Programm Förderung Ersatz Wärmeerzeugung für Luft/Wasser-Wärmepumpen bis und mit 70 kW wurde eingestellt.

Weiterhin **förderberechtigt ist die Erstellung eines hydraulischen Wärmeverteilsystems** beim Ersatz einer bestehenden Hauptheizung durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe bis und mit 70 kW. Voraussetzung ist der **Ersatz von bestehenden dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem**. Details dazu sind dem **Kapitel 5.3.3** zu entnehmen.

Ersatz von fossil betriebenen Heizungen und ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpe grösser als 70 kW.

5.3.1 Fördersätze

Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
-------------------------	--------------------	-----------------

Anlagen über 70 kW_{th}

Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 4'800
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermischer Nennleistung	Fr. 180 pro kW _{th}

Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (vor Sanierung) begrenzt.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

Der Förderbeitrag für Luft/Wasser Wärmepumpen ist begrenzt bei Fr. 100'000.

5.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- Thermische Nennleistung über 70 kW bei Betriebspunkt A-7/W35 nach EN 14825
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

- Es liegt ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel vor.
- Der Kanton kann die Förderung in Gebieten aussetzen, in welchen die Gemeinde eine parzellenscharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat, und ein thermisches Netz plant.
- Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein
- Die Wärmeverteilung und -abgabe neu erstellter Wärmeverteilsysteme ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.

5.3.3 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen

Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.

Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen bis 250 m² EBF	Fr. 15'000
ab 250 m² EBF	Fr. 60 pro m² EBF

- **Für den Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen gilt:**
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich.
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
 - Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Ausnahmen: Handtuchradiatoren
 - Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.

5.3.4 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte A-7/W35 (Luft/Wasser).

5.4 Anschlüsse an Wärmenetze

Ersatz von fossil betriebenen Heizungen und ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit einem Anschluss an ein Wärmenetz.

5.4.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Anlagen bis und mit 70 kW_{th}			
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	Fr. 7'000	Fr. 12'000	Fr. 12'000
Ab 20 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	Fr. 75 pro kW		
Anlagen über 70 kW_{th}			
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 18'000		
Zusätzlicher Beitrag pro kW Anschlussleistung	Fr. 120 pro kW		

Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (z.B. Holzfeuerung, Wärmepumpe).

Ab 20 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (vor Sanierung) begrenzt.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

5.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Wärmeversorgung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- Der Anschluss ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen. Falls neue Wärmenetze aus baulichen Gründen in einer Übergangsphase mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energien nicht gewährleisten können, kann auf Anfrage der Betrieb mit 51 Prozent aus erneuerbaren Energien für die Förderung berücksichtigt werden. Diese Wärmenetze müssen spätestens nach 8 Jahren mit mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energien versorgt werden.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.

- **Bis und mit 70 kW thermischer Nennleistung gilt:**
 - Nach Inbetriebnahme der neuen Wärmeerzeugung darf weder ein fossiles Heizsystem noch eine Elektroheizung installiert sein.
 - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
 - Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- **Über 70 kW thermischer Nennleistung gilt:**
 - Anschluss kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.

5.4.3 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen

Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.

Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen bis 250 m ² EBF	Fr. 15'000
ab 250 m ² EBF	Fr. 60 pro m ² EBF

- **Für den Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen gilt:**
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich.
 - Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
 - Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Ausnahmen: Handtuchradiatoren
 - Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.

5.5 Wärmenetzprojekte

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen. Unter den Begriff Wärmenetze fallen sowohl Hochtemperaturwärmenetze wie auch Niedertemperaturwärmenetze bzw. Anergienetze.

5.5.1 Fördersätze

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz ¹⁾	Fr. 150 pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen ²⁾	Fr. 40 pro MWh/a
Zusatzbeitrag See- und Flusswasserfassungen	Fr. 80 pro MWh/a

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 5'000 erreichen.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

Zusatzbeitrag See- und Flusswasserfassungen: Der Zusatzbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Kosten der See- bzw. Flusswasserfassung (Kosten der Leitung Entnahmestelle bis Zentrale).

1) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

2) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung des Wärmenetzes zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

5.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Aufgrund des Neubaus bzw. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz (Holzheizwerk, Wärmepumpe etc.) oder des Netzneubaus bzw. der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt.
- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an neu ans Wärmenetz angeschlossene bestehende Gebäude, in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sowie Produktionsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Bei Holzfeuerungsanlagen gilt:
 - a) Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
 - b) Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.

- Ein weiteres Fördergesuch für ein Wärmenetzprojekt kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs bewilligt werden. Falls die Fertigstellung eines grossen Wärmenetzes mehr als 5 Jahre benötigt und das Wärmenetz mit klaren örtlichen Abgrenzungen etappiert werden kann, können gestaffelte Gesuche akzeptiert werden.
- Der Wärmenetzbetreiber muss dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung stellen.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

5.5.3 Hinweise

- Bei Anlagen ab einer geförderten Wärme von 200 MWh/a kann die Schlusszahlung frühestens nach dem ersten vollen Betriebsjahr erfolgen. Dazu sind im Energieförderportal die Felder im Register "Projekt" unter "Energiebilanz" zu aktualisieren. Der Projektabschluss kann jedoch bereits nach Installation der Anlage eingereicht werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird eine Akontozahlung von maximal zwei Drittel des Förderbeitrags ausgelöst.
- Für Holzfeuerungen gilt zudem: Für die Schlusszahlung wird der Prüfbescheid Emissionskontrolle (LRV-Messung) benötigt. Das Qualitäts-Management-System für Holzheizwerke (QM Holzheizwerke) muss abgeschlossen sein.
- Es wird empfohlen, beim Projektieren einer grösseren Holzfeuerung, zusätzlich die Erstellung einer **Wärmekraftkopplung (WKK)** zu prüfen. Die Bedingungen einer zusätzlichen Förderung sind dem Kapitel 11.1 Wärmekraftkopplungsanlagen zu entnehmen.

6 Solaranlagen

6.1 Thermische Solaranlagen

Dieses Förderprogramm wurde eingestellt.

6.2 Solarstromanlagen (Einmalvergütung)

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV)

Förderung für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 2 bis 100 kW. Die KLEIV setzt sich aus einem Leistungsbeitrag (Betrag pro installiertem kW) und, für Anlagen mit einer Leistung von 2 bis 5 kW, aus einem Grundbeitrag zusammen. Die KLEIV beträgt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen (GREIV)

Förderung für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 100 kW. Die GREIV besteht aus einem Leistungsbeitrag (Betrag pro installiertem kW). Sie beträgt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Hohe Einmalzahlung (Hohe EIV) ohne Auktionen

Förderung für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW.

Neigungswinkelbonus

Zusätzliche Förderung zur Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, die einen Neigungswinkel von mindestens 75 Grad aufweisen.

Zuständig für die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ist die Pronovo AG.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<https://pronovo.ch>

E-Mail: info@pronovo.ch

Tel.: 0848 014 014

Sie finden dort auch einen Förderbeitragsrechner.

Herkunftsnachweis (HKN)

Mit dem Herkunftsnachweis (HKN) wird gegenüber dem Endverbraucher Transparenz geschaffen. Mit HKN kann aufgezeigt werden, wie sich die Stromproduktion in der Schweiz zusammensetzt. Die HKN einer Solarstromanlage können optional veräussert werden. Das schweizerische Herkunftsnachweissystem wird von Pronovo betrieben.

Weitere Informationen sind erhältlich unter: <https://pronovo.ch> > Herkunftsnachweise > Informationen zu HKN

Übersicht über die Einspeisevergütung für ins Netz eingespeiste Energie aus Solarstromanlagen und Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN): www.pvtarif.ch

6.3 Vermarktung von Solarstrom

Falls Sie sich für die Vermarktung der Überschussenergie oder für den Kauf von Solarstrom interessieren, informieren Sie sich bitte bei den folgenden Organisationen:

Organisation	Beitrag/Bedingungen
Solarstrom-Pool Thurgau Postfach 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 03 48 (Erreichbarkeit siehe Internetseite) E-Mail: info@solarstrom-pool.ch www.solarstrom-pool.ch	Wegleitung und Formulare finden Sie unter www.solarstrom-pool.ch
Thurgauer Naturstrom Postfach 9320 Arbon Tel. 071 440 66 30 E-Mail: info@thurgauer-naturstrom.ch www.thurgauer-naturstrom.ch	Thurgauer Naturstrom ist regional erzeugter, umweltfreundlicher Strom. Infos finden Sie unter www.thurgauer-naturstrom.ch
Solarwert Thurgau Tel. 071 724 03 48 E-Mail: info@solarstrom-pool.ch https://www.solarwert.ch	Finanzierungsmodelle für grosse PV-Anlagen Eigen- oder Fremdfinanzierung, Beteiligungsmodelle oder Contracting-Modelle https://www.solarwert.ch
Lokales Elektrizitätswerk	Vergütung Solarstrom: Abhängig vom lokalen Elektrizitätswerk

7 Netzstabilität

7.1 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Förderung von stationären Batteriespeichern für netzgekoppelte Solarstromanlagen.

7.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 1'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen.
- Die nutzbare Batteriekapazität muss mindestens 10 kWh betragen. Bei Anlagenerweiterungen muss die zusätzlich installierte Batteriekapazität mindestens 10 kWh betragen und die Förderung der Erstinstallation muss mind. 3 Jahre zurückliegen.
- Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden.
- Es wird erwartet, dass der Betreiber auf Verlangen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) einen Teil der Kapazität (10%) dem EVU gegen Entgelt zur Verfügung stellt (gilt nicht für Quartierspeicher).
- Diese Förderkategorie ist mit 700 Gesuchen begrenzt. Entscheidend für die Berücksichtigung des Fördergesuchs ist das Einreichdatum.
- Zusätzliche Förderbeiträge von anderen Stellen (bspw. GLIB Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe) werden mitberücksichtigt für die Begrenzung des Förderbeitrags auf 25% der Gesamtinvestition.

Hinweis

Auf Grund der hohen Nachfrage wurde das Förderkontingent von 700 Förderzusagen für das Jahr 2026 bereits erreicht. Für die zusätzlich eingereichten Fördergesuche wird eine Warteliste geführt. Falls die Förderung der Batteriespeicher nächstes Jahr weitergeführt wird, werden die Gesuche auf der Warteliste anhand des Einreichdatums abgearbeitet. Eine Förderzusage würde entsprechend 2027 erfolgen.

Mit der Installation des Batteriespeichers kann auch ohne definitive Förderzusage begonnen werden. Für einen allfällige spätere Zusicherung gilt das Einreichdatum des Fördergesuchs und die Einhaltung der oben genannten Förderbedingungen.

8 Energieeffizienz

8.1 Komfortlüftungsanlagen

Dieses Förderprogramm wurde eingestellt.

8.2 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Ausgeschlossen sind Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden.

8.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über 10 Jahre gerechnet)	Fr. 30 pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über 10 Jahre gerechnet)	Fr. 10 pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 1'000 erreichen. Der maximale Beitrag beträgt Fr. 30'000 pro Projekt. Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal Fr. 5'000) unterstützt.

8.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter <https://energie.tg.ch> > Förderprogramm erfolgen. Förderberechtigt sind zudem Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Ab einem Förderbeitrag von Fr. 30'000 wird eine einmalige Messung der Energieeinsparung pro Jahr (thermisch und elektrisch) vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen ist nicht möglich. Produktionsanlagen sind nicht förderberechtigt. Nicht förderberechtigt sind Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK, Energie Zukunft Schweiz), sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nicht förderberechtigt.

9 Elektromobilität

9.1 Erschliessung Ladeinfrastruktur

Beitrag an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur für Personenwagen in Mehrfamilienhäusern, Industrie/Gewerbe und Bürogebäuden. Beitragsberechtigt sind Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur für Personenwagen, welche mit Ladestationen bis und mit 22 kW ausgerüstet werden.

9.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	15 % der Investitionskosten

Beitrag an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur für Bauten der SIA-Gebäudekategorien I, III und IX (Mehrfamilienhäuser, Verwaltung, Industrie). Die kantonale Verwaltung ist nicht beitragsberechtigt.

Die Erschliessungskosten beinhalten die Erstellung der fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinfrastruktur für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs. Nicht zu den Erschliessungskosten gehören die Ladestationen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 1'000 erreichen. Der maximale Beitrag beträgt Fr. 30'000 pro Projekt.

9.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Realisierungsbeginn eingereicht werden.
- Beitragsberechtigt sind Installationen in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2019.
- Beitragsberechtigt sind Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur für Personenwagen, welche mit Ladestationen bis und mit 22 kW ausgerüstet werden.

9.2 Bidirektionale Ladestationen

Die Förderung von bidirektionalen Ladestationen wird ab dem 1. Juli 2026 eingestellt.

9.2.1 Fördersätze (gültig bis 30. Juni 2026)

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Ladestation	Fr. 2'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre bidirektionale Gleichstrom-Ladestationen (DC) an privaten Parkplätzen in Ein- oder Mehrfamilienhäusern, welche mit einer Solarstromanlage im Eigenverbrauch gekoppelt sind.
- Pro Gebäude kann nur ein Gesuch eingereicht werden.
- Es werden ausschliesslich Neuanlagen gefördert.
- Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden.
- Die bidirektionale Ladestation entspricht der Definition und Anforderungen Merkblatt SIA 2060:2020 Ausbaustufe D (ready to charge).
- Diese Förderkategorie ist mit Fr. 50'000, bzw. 25 Ladestationen, begrenzt. Entscheidend für die Berücksichtigung des Fördergesuchs ist das Einreichdatum.

10 Analysen und Studien

10.1 Machbarkeitsstudien

10.1.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
40 Prozent der Studienkosten	Fr. 20'000

10.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen sowie eine konkrete Realisierbarkeit eines Projektes im Kanton Thurgau aufzeigen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Unterstützt werden Studien in den Bereichen Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Kleinwasserkraftwerk, Abwärmenutzung, thermische Nutzung Bodensee/Rhein, Tiefengeothermie, Windenergie, Gesamtenergieversorgungskonzept (Gemeinde, Areal), Energieversorgungskonzept (Gebäude), Minergie-Areal oder SNBS-Areal, Minergie-P-Modernisierung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Mobilitätskonzept, Klimastrategie/Klimarisikostategie (Netto-Null Fahrpläne für Unternehmen), neuartige Technologien und Prozesse (KIG).
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Auftraggeber.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Machbarkeitsstudie, so wird der kantonale Förderbeitrag so weit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

10.1.3 Hinweise

Seit 1. März 2023 unterstützt der Bund mit dem Programm "EnergieSchweiz für Gemeinden" Machbarkeitsstudien im Auftrag von Gemeinden. Davon ausgenommen sind Machbarkeitsstudien im Fernwärmebereich. Projekte können zwischen 1. März und 31. Juni 2026 auf der Plattform <https://www.local-energy.swiss> eingereicht werden.

Weitere Informationen sind erhältlich unter: <https://www.local-energy.swiss/kontakt>

10.2 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen und Institutionen. Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (<https://energie.tg.ch> > Gesetz & Politik > Grossverbraucher), ein Bericht mit dem ZVM-Tool des Bundes, ein Bericht der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), ein Bericht der Cleantech Agentur Schweiz (act) oder ein PEIK-Energieberatungsbericht (<https://eb.peik.ch>).

10.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
40 Prozent der Gesamtkosten	Fr. 20'000

10.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Bestandteil des Berichts ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA), eine Universalzielvereinbarung (UZV), eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW bzw. der act oder ein PEIK-Energieberatungsbericht.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag so weit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

10.3 Energiestadtlabel

Förderung der Zertifizierung mit Erreichung Label Energiestadt bzw. Energiestadt Gold.

10.3.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz
50 Prozent der Zertifizierungskosten zum Label Energiestadt bzw. Energiestadt GOLD	Fr. 7'000

10.3.2 Förderbedingungen

- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für die Zertifizierung zum Label Energiestadt bzw. Energiestadt GOLD, so wird der kantonale Förderbeitrag so weit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Kosten für die Erreichung der Zertifizierung beträgt.
- Re-Zertifizierungen zum Label Energiestadt bzw. Energiestadt GOLD werden vom Kanton nicht gefördert.

11 Spezialanlagen

11.1 Wärmekraftkopplungsanlagen

Förderung von Wärmekraftkopplungsanlagen, welche ausschliesslich erneuerbare Energieträger (z.B. Holz, vor Ort produziertes Biogas) nutzen. Landwirtschaftliche Wärmekraftkopplungsanlagen mit vor Ort produziertem Biogas werden gemäss Kapitel 11.2 Biogasanlagen gefördert.

11.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Beitrag pro kW elektrische Leistung (Einspeiseleistung)	Fr. 500 pro kW _{el}

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme. Der maximale Beitrag beträgt Fr. 100'000 pro Projekt.

11.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmekraftkopplungsanlagen. Der Ersatz bestehender Anlagen ist nicht beitragsberechtigt.
- Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 25 % betragen.
- Die Wärmekraftkopplungsanlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Für den Förderbeitrag massgebend ist die elektrische Einspeiseleistung.
- Es sind nur Wärmekraftkopplungsanlagen beitragsberechtigt, welche ausschliesslich erneuerbare Energieträger (z.B. Holz, vor Ort produziertes Biogas) nutzen.
- Mit einem Gas-Verbrennungsmotor betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen müssen mit einem Katalysator (3-Wege-Katalysator für Lambda-1-Motoren, Oxi-Katalysatoren zur Reduktion von CO bei Magermotoren) oder einer DeNOx-Anlage ausgerüstet werden.
- Eine Kumulierung mit einem anderen Förderprogramm ist möglich.

11.2 Biogasanlagen

Dieses Förderprogramm wurde eingestellt.

11.2.1 Hinweise

Seit 2025 besteht für stromproduzierende Biogasanlagen ein Wahlrecht zwischen einem Investitionsbeitrag und der gleitenden Marktprämie. Gesuche sind ab 01.01.2026 bei der Pronovo AG einzureichen.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<http://www.bfe.admin.ch/foerderung> > Erneuerbare Energien > Förderung Biomasse

E-Mail: IBB@bfe.admin.ch

11.3 Spezialprojekte

Förderung von Projekten, die erneuerbare Energien nutzen oder die Energieeffizienz steigern. Beispiele: Umstellung auf erneuerbare Energieträger in Gewächshäusern, Agri-Photovoltaik, Kundenparkplätze mit Solardach.

11.3.1 Fördersätze

Der Förderbeitrag beträgt maximal **20 Prozent** der Gesamtinvestitionen. Es erfolgt eine individuelle Beurteilung.

11.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Bau- bzw. Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen mit einem innovativen Anlagenkonzept.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sowie Produktionsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Massnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht beitragsberechtigt.
- Die Investitionssumme der energetischen Massnahmen muss mindestens Fr. 15'000 betragen. Das Projekt muss Mehrinvestitionen gegenüber einem konventionellen Projekt sowie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen (d.h. keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen).
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen ist nicht möglich.

12 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Investitionen sind inkl. MWST anzugeben. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (Ausnahmen: Minergie-Neubauten, Wärmenetzprojekte: innert drei Jahren; GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudien, Energieanalysen: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden.
- Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet (Ausnahme: 9.2 Energieanalysen in Unternehmen). Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die thurmed Gruppe (u.a. Spital Thurgau AG) gelten besondere Bestimmungen.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK, Energie Zukunft Schweiz), sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nicht förderberechtigt.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Ein Ersatz von bereits früher mit kantonalen Mitteln finanziell unterstützten Anlagen kann nur gefördert werden, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind oder technische Gründe vorliegen.

Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

13 Weitere Förderprogramme

13.1 Stadt Frauenfeld

Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld.

Bei den Förderprogrammen, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gilt: Der gesamte Förderbeitrag (Beitrag Gemeinde und Beitrag Kanton kumuliert) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 500 erreichen.

13.1.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Beitrag Stadt Frauenfeld	30 % des kantonalen Beitrags
--------------------------	------------------------------

13.1.2 Gebäudemodernisierung nach Minergie

Beitrag Stadt Frauenfeld	30 % des kantonalen Beitrags
--------------------------	------------------------------

13.2 Weitere kommunale Förderprogramme

Folgende Thurgauer Städte und Gemeinden bieten ein kommunales Energieförderprogramm an:

Übersicht weitere Förderprogramme (Soweit dem Amt für Energie gemeldet)	
Stadt Amriswil	Tel. 071 414 11 12 E-Mail: bauverwaltung@amriswil.ch www.amriswil.ch/foerderprogramme
Stadt Arbon	Tel. 071 447 61 72 E-Mail: stadt@arbon.ch www.arbon.ch
Stadtgemeinde Diessenhofen	Tel. 052 646 42 29 E-Mail: bauverwaltung@diessenhofen.ch www.diessenhofen.ch
Gemeinde Egnach	Tel. 071 474 77 62 E-Mail: agnes.stucki@egnach.ch www.egnach.ch
Gemeinde Ermatingen	Tel. 071 663 30 30 E-Mail: tb@ermatingen.ch www.ermatingen.ch
Gemeinde Eschlikon	Tel. 071 973 99 15 E-Mail: bauundumwelt@eschlikon.ch www.eschlikon.ch
Gemeinde Hohentannen	Tel. 071 422 54 80 E-Mail: gemeinde@hohentannen.ch www.hohentannen.ch
Gemeinde Hüttlingen	Tel. 058 346 26 26 E-Mail: info@huettlingen.ch www.huettlingen.ch
Gemeinde Kradolf-Schönenberg	Tel. 058 346 90 00 E-Mail: info@pgks.ch www.kradolf-schoenenberg.ch
Stadt Kreuzlingen	Tel. 071 677 63 84 E-Mail: energieberatung@kreuzlingen.ch www.kreuzlingen.ch/inhalt/energieberatung
Gemeinde Münsterlingen	Tel. 071 686 85 45 E-Mail: bauverwaltung@muensterlingen.ch www.muensterlingen.ch
Gemeinde Roggwil TG	Tel. 071 454 77 66 E-Mail: info@roggwil-tg.ch www.roggwil-tg.ch

Stadt Steckborn	Tel. 058 346 20 80 E-Mail: bauverwaltung@steckborn.ch www.steckborn.ch
Gemeinde Tägerwilen	Tel. 071 666 80 20 E-Mail: foerderung@taegerwilen.ch www.taegerwilen.ch
Stadt Weinfelden	Tel. 071 626 83 80 E-Mail: bauamt@weinfelden.ch www.weinfelden.ch
Gemeinde Wuppenau	Tel. 071 944 32 36 E-Mail: benno.erne@wuppenau.ch

Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Gemeinden können die Kontaktangaben zum deren Förderprogrammen im kantonalen Energieförderprogramm aufführen lassen.

Nähere Informationen zu den kommunalen Förderprogrammen sind bei den Gemeinden erhältlich.

13.3 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Finanziert wird das Förderprogramm aus dem Netzzuschlag. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich.

Weitere Informationen: <https://prokw.ch/de/>

13.4 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KliK

Die Stiftung KliK fördert in der Schweiz, diverse Aktivitäten zur Treibhausgasreduktion in den Bereichen **Verkehr, Unternehmen, Gebäude und Landwirtschaft**.

Weitere Informationen: <http://www.klik.ch/>

13.4.1 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen: www.kaelteanlagen.klik.ch

13.5 Förderprogramme in der Landwirtschaft

13.5.1 AgroCleanTech

AgroCleanTech bietet Förderprogramme in der Landwirtschaft an.

Weitere Informationen: <https://www.agrocleantech.ch/de/> → Für Landwirte

13.5.2 KliK Landwirtschaft

Stiftung KliK fördert in der Schweiz die Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft.

Weitere Informationen: <https://www.klik.ch/schweiz/landwirtschaft/>

13.6 Förderprogramm Klimaprämie beim Heizungersatz

Förderprogramm Klimaprämie unterstützt den fossilen Heizungersatz auf erneuerbare Systeme Holzheizung oder Wärmepumpe in den Bereichen Wohnbauten, Büro- oder Gewerbegebäude und für Prozesswärme in Industrieprozessen.

Weitere Informationen: <https://foerderplattform.ch/de/>

13.7 Zusätzliche Kantonale Förderprogramme

Im Rahmen des Beitragsverfahrens des Amtes für Denkmalpflege werden zusätzlich 10 Prozent der Investitionskosten bei Fenstern mit 3-fach-Isolierverglasung durch das Amt für Energie gefördert. Die Eingabe des Fördergesuchs erfolgt über das Amt für Denkmalpflege.

Weitere Informationen:

Genaue Details finden sich im Merkblatt für Beiträge an Fenster in Schutzobjekten, sowohl auf der Website vom Amt für Denkmalpflege <https://denkmalpflege.tg.ch> als auch auf der Website des Amtes für Energie <https://energie.tg.ch>.

14 Nützliche Adressen

14.1 Energieberatungsstellen

Die öffentlichen Energieberatungsstellen im Kanton Thurgau treten als „etteam – ihre energieberater“ auf und bieten Ihnen:

- neutrale bzw. produktunabhängige und kostenlose Beratung für Private und Unternehmen
- Beratung hauptsächlich in den Bereichen Gebäudesanierung, effiziente Energienutzung, erneuerbare Energien, energiebewusstes Bauen (Minergie) und Förderprogramme
- Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen
- Adresslisten von Baufachleuten
- Kostenvergleiche von Heizsystemen.

Die Beratungsstellen stehen für Ihre Fragen zur Verfügung: während eines Besuchs bei Ihnen vor Ort, auf der Beratungsstelle, per E-Mail oder am Telefon.

Einen Beratungstermin können Sie unter <https://www.etteam-tg.ch> anfordern. Sie können auch die zuständige Energieberatungsstelle kontaktieren. Das komplette Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.etteam-tg.ch>.

Energieberatungsstelle	Betreute Gemeinden
Region Amriswil Andreas Glogg Telefon 071 414 11 12 energieberatung@amriswil.ch	Amriswil, Romanshorn, Dozwil, Egnach, Erlen, Hefenhofen, Hohentannen, Kradolf-Schönenberg, Salmsach, Sommeri, Sulgen, Uttwil, Zihlschlacht-Sitterdorf
Region Arbon Samir Alimi Tel. 071 447 62 70 energieberatung@arbon.ch	Arbon, Horn, Roggwil
Region Frauenfeld Franziska Hirschle Tel. 052 724 52 85 energieberatung@stadtfrauenfeld.ch	Frauenfeld, Eschenz, Felben-Wellhausen, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilen, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfyn, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
Region Hinterthurgau Mike Lattmann Tel. 052 368 08 13 energieberatung@region-hinterthurgau.ch	Affeltrangen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Fischingen, Lommis, Rickenbach, Schönholzerswilen, Tobel-Tägerschen, Wilen, Wuppenau
Region Kreuzlingen Andreas Signer Tel. 071 677 63 84 energieberatung@kreuzlingen.ch	Kreuzlingen, Altnau, Bottighofen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Kemmental, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Salenstein, Tägerwilen, Wäldi

Region Rhy Daniel Moos Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-rhy.ch	Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt, Steckborn, Wagenhausen
Region Thurgie Michael Scheurer Tel. 052 368 08 15 energieberatung@thurgie.ch	Aadorf, Eschlikon, Münchwilen, Sirmach, Wängi
Region Weinfelden Marcel Gyr Tel. 071 626 82 60 energieberatung@weinfelden.ch	Weinfelden, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang, Märstetten, Wigoltingen
Region Bischofszell Cyril Neukomm Tel. 079 797 72 16 energieberatung@bischofszell.ch	Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus
Gemeinde Berlingen Alex Müller Tel. 079 194 92 01 energieberatung@berlingen.ch	Berlingen
Kesswil Andreas Szalatnay Tel. 071 463 17 11 aisy@szalatnay.com	Kesswil

14.2 Weiterführende Informationen

Folgende Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Minergie www.minergie.ch
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Energiefachleute Thurgau www.energie-thurgau.ch
- Solarstrom-Pool Thurgau www.solarstrom-pool.ch
- Lignum Thurgau (Holzenergie) <https://www.lignum-ost.ch/>
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch
- KEEST (Beratung KMU) www.keest.ch
- EKT: Stromsparangebote <https://www.ekt.ch/>

Weitere Infos unter <https://energie.tg.ch>

Beachten Sie auch die Veranstaltungen unter www.energie-agenda.ch

14.3 Online-Tools

- Solarkataster www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach
- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <https://www.buildster.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) <https://www.geak.ch>
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Energieeffizienz im Haushalt www.energybox.ch
- Solarrechner www.solar-toolbox.ch
www.polysunonline.ch
-

14.4 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

14.5 Steuererleichterungen

Investitionen in Gebäudesanierungen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme können bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden, sofern das Gebäude mindestens fünfjährig ist.